

Merkblatt Pensionierung

Ab wann kann ich mich pensionieren lassen?

- **Vorzeitige Pensionierung**

Eine vorzeitige Pensionierung ist ab Monatsersten nach Vollendung des 58. Altersjahrs möglich. Durch eine vorzeitige Pensionierung entsteht eine Rentenkürzung, welche durch Einlagen geschlossen werden kann.

- **Ordentliche Pensionierung**

Das ordentliche Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht und gilt für alle versicherten Personen.

- **Aufgeschobene Pensionierung**

Der Bezug der Altersleistung kann aufgeschoben werden, sofern das Arbeitsverhältnis weitergeführt wird und der Arbeitgeber einverstanden ist. Die Altersleistung ist erst bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig, spätestens aber mit Vollendung des 70. Altersjahrs. Andernfalls ist kein Aufschub des Leistungsbezugs möglich.

Die Altersrente wird mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses fällig.

Kann ich mich auch teilweise pensionieren lassen?

Eine Pensionierung ist auch in Teilschritten möglich. Voraussetzung dazu ist, dass der Beschäftigungsumfang reduziert wird. Bei teilweiser Erwerbsaufgabe nach Vollendung des 58. Altersjahrs kann die versicherte Person eine Teilpensionierung im Umfang der Reduktion verlangen, sofern sich der Jahreslohn um mindestens 20 % des aktuellen Pensums reduziert. In jedem weiteren Schritt ist eine Mindestreduktion von 10 % eines Vollzeitpensums Voraussetzung. Die Teilpensionierung erfolgt in höchstens fünf Schritten, wobei der letzte Schritt zur vollständigen Pensionierung führt. Sinkt der Jahreslohn voraussichtlich dauerhaft unter die Eintrittsschwelle wird die gesamte Altersleistung fällig.

Welche Unterlagen muss ich für meine Pensionierung einreichen?

- Sofern die Altersleistung als lebenslange Rente ausgerichtet wird, muss die versicherte Person keine Unterlagen einreichen. Die Pensionierung erfolgt aufgrund der Pensionierungsmeldung durch den Arbeitgeber.
 - Wenn ein Kapitalbezug gewünscht wird, **muss bis spätestens einen Monat vor der Pensionierung oder Teilpensionierung ein schriftlicher Antrag für einen Kapitalbezug des Sparguthabens eingereicht werden. Das entsprechende Anmeldeformular kann von unserer Website www.pkar.ch unter "Publikationen" heruntergeladen werden.**
-

Welche Leistungen sind möglich?

- **eine Altersrente** und damit verbundene Pensionierten-Kinderrenten.
Im Vorsorgereglement sind die Bedingungen festgehalten.

oder

- **ein Kapitalbezug im Maximum von 100 %** des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparguthabens.

Der Antrag für einen Kapitalbezug muss bis spätestens einen Monat vor der Pensionierung oder Teilpensionierung bei der Pensionskasse AR eingegangen sein!

- **ein allfälliges Zusatz-Sparguthaben**, gebildet durch Einlagen für eine vorzeitige Pensionierung, kann in Kapitalform oder als lebenslange Altersrente bezogen werden.

Die Leistungen sind auf dem persönlichen Vorsorgeausweis ersichtlich.

Kann ich die Art der Leistung frei wählen?

Bis einen Monat vor der Pensionierung kann eine Erklärung abgegeben werden, ob die Altersleistung ganz oder teilweise als Rente oder als Kapitalbezug gewünscht wird.

Die Wahlmöglichkeit ist eingeschränkt, wenn

- in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung Einlagen getätigt wurden, um die Vorsorge zu verbessern. Diese Einlagen sind gesperrt und werden in Form einer Altersrente ausgerichtet.
- die Altersrente kleiner ist als 5 % der maximalen Altersrente der AHV (1. Säule). Anstelle dieser Rente wird eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt.

Wenn keine Erklärung abgegeben wird, erfolgt die Auszahlung der Altersleistung in Rentenform.

Für den Teil der Leistung, der als einmaliger Kapitalbezug bezogen wird, besteht kein Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten. Ebenso gibt es für diesen Teil im Todesfall keine Ehegatten- / Partner- oder Waisenrenten. Alle reglementarischen Leistungen sind mit dem Kapitalbezug abgegolten.

Wie sieht es steuerlich bei meiner Pensionierung aus?

- Altersrenten werden zusammen mit dem übrigen Einkommen zum ordentlichen Satz besteuert.
 - Kapitalbezüge werden zu einem reduzierten Satz getrennt vom übrigen Einkommen besteuert.
 - Die Höhe der Steuer legt die Wohngemeinde fest. Detaillierte Angaben können von der zuständigen Steuerbehörde eingeholt werden.
 - Sofern der Wohnsitz im Ausland liegt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Quellensteuer.
-

Was muss ich bei einer Pensionierung sonst noch beachten?

- Die Altersrente wird monatlich in der ersten Hälfte des Monats ausbezahlt, in der Regel jeweils am 7. des Monats.
 - Die Altersleistungen werden immer in Schweizerfranken ausbezahlt.
 - Wenn die Altersleistung auf ein ausländisches Bankkonto überwiesen wird, können allfällige Überweisungskosten der versicherten Person belastet werden.
 - Wenn die Pensionierung vorzeitig erfolgt, müssen weiterhin AHV-Beiträge entrichtet werden. Informationen dazu erteilt die AHV-Stelle der Wohngemeinde.
-